

Auskunft:

Mag.a Ramona Büsel
T +43 5572 308 53216

Zahl: II-1301-89/2025-13
Dornbirn, am 21.11.2025

K U N D M A C H U N G

Die Julius Blum GmbH, Höchst (FN 62067a), hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Metallverarbeitungsbetriebes am Standort GST NR 8563/2, GB Dornbirn (Ermenstraße 6), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 24.10.2025 und vom 21.11.2025 angesucht.

Das bestehende Gebäude auf GST NR 8563/2 soll in eine Werkstatt zur Metallbearbeitung (CNC-Fräsen) umgebaut werden (Erdgeschoss). Das Obergeschoss bleibt derzeit ungenutzt und soll zu einem späteren Zeitpunkt vermietet werden.

Für die Produktion werden im Erdgeschoss zwei Fräsmaschinen, eine Bandsäge und ein Kompressor zur Drucklufterzeugung verwendet. Diese werden ausschließlich elektrisch betrieben.

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr

In der Betriebsanlage sind maximal 6 Arbeitnehmer:innen gleichzeitig anwesend.

Die Zufahrt erfolgt über die Ermenstraße und über die L190. Es sind 14 Stellplätze vorhanden.

Es erfolgen täglich maximal folgende LKW-Manipulationen:

Tagzeitraum: 6 LKWs gesamt
Abendzeitraum: 1 LKW gesamt
Nachzeitraum: keine Fahrbewegungen

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 09.12.2025 um 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle (Ermenstraße 6, Hohenems) statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Die Bezirkshauptfrau
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler (amtssigniert)